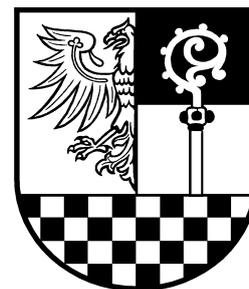


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang

Luckenwalde, 30. Juni 2011

Nr. 18

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises

<b>Beschlüsse der 17. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 27. Juni 2011</b> .....	<b>3</b>
Vorlagennummer: 4-0978/11-LR.....	3
Vorlagennummer: 4-0968/11-KT.....	3
Vorlagennummer: 4-0970/11-KT.....	3
Vorlagennummer: 4-0920/11-I/1 .....	3
Vorlagennummer: 4-0921/11-I.....	4
Vorlagennummer: 4-0948/11-V/1.....	4
Vorlagennummer: 4-0904/11-LR/1.....	4
Vorlagennummer: 4-0898/11-KT/1.....	4
Vorlagennummer: 4-0954/11-V Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming.....	4
Vorlagennummer: 4-0928/11-V/1 .....	7

#### Sonstige Bekanntmachungen

<b>Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB): Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2010</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)</b> .....	<b>13</b>
<b>Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)</b> .....	<b>15</b>
<b>Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)</b> .....	<b>23</b>
<b>Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Versorgungsgebiet WAVAS</b> .....	<b>31</b>
<b>Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Entsorgungsgebiet WAVAS</b> .....	<b>40</b>

---

**Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.**

**Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.**

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 17. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises  
Teltow-Fläming am 27. Juni 2011**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 4-0978/11-LR**

geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Landkreises Teltow-Fläming gemäß  
§ 85 Abs. 3 Satz 5 BbgKVerf

**Vorlagennummer: 4-0968/11-KT**

1. Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag schließt sich dem Votum des Haushalts- und Finanzausschusses vom 21. Juni 2011 zur Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 an.

**Vorlagennummer: 4-0970/11-KT**

1. Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Gemeinde Rangsdorf gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag schließt sich dem Votum des Haushalts- und Finanzausschusses vom 21. Juni 2011 zur Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Gemeinde Rangsdorf gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 an.

**Vorlagennummer: 4-0920/11-I/1**

das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2011.

**Vorlagennummer: 4-0921/11-I**

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen – einschließlich der vorgelegten Änderungen – für das Haushaltsjahr 2011

**Vorlagennummer: 4-0948/11-V/1**

Jugendförderplan des Landkreises Teltow-Fläming 2011.

**Vorlagennummer: 4-0904/11-LR/1**

Die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH in Höhe von 87.000 € werden veräußert.

**Vorlagennummer: 4-0898/11-KT/1**

Dem Landrat, der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der SWFG GmbH ist, wird gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Weisung erteilt, in der Gesellschafterversammlung auf eine Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers der Gesellschaft und die Bestellung eines neuen Geschäftsführers sowie dessen Anstellung in zeitlicher Nähe zur grundsätzlichen Entscheidung über die zukünftige Entwicklung der SWFG mbH hinzuwirken.

**Vorlagennummer: 4-0954/11-V****Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming****Erste Änderungssatzung  
der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming**

Aufgrund der §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 folgende erste Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung der Kreismusikschule Landkreis Teltow-Fläming vom 29. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für den Unterricht beträgt:

Unterrichtsart		Unterrichtsdauer/ Woche	Unterrichtsgebühr in Euro
Einzelunterricht		60 Min.	754,00
		45 Min.	603,00
		30 Min.	452,00
Gruppenunterricht	2 Schüler	60 Min.	501,00
		45 Min.	404,00
		30 Min.	302,00
	3 Schüler	60 Min.	404,00
		45 Min.	302,00
	4-5 Schüler	60 Min.	302,00
		45 Min.	229,00
Instrumentenkarussell		30-45 Min. flexibel	193,00
Klassenunterricht (Chor, Ensemble, Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren, Eltern-Kind-Gruppe, Musikalische Früherziehung und Grundausbildung)		90 Min.	247,00
		60 Min.	205,00
		45 Min.	164,00
		30 Min.	123,00
Darstellende und bildende Kunst (Klasse)		90 Min.	288,00
Darstellende und bildende Kunst (Gruppe)	5 Schüler	90 Min.	345,60
	4 Schüler	90 Min.	432,00
	3 Schüler	90 Min.	576,00
	2 Schüler	90 Min.	864,00
Tanz (Klasse)		90 Min.	329,00
		60 Min.	288,00
		45 Min.	247,00

Tanz (Gruppe)	5 Schüler	45 Min.	296,40	
	4 Schüler	45 Min.	370,50	
	3 Schüler	45 Min.	494,00	
	2 Schüler	45 Min.	741,00	
Studienvorbereitende Ausbildung und Förderklasse (ohne Landesförderung)		60 Min.	663,00	
		75 Min.	714,00	
		90 Min.	765,00	
		105 Min.	816,00	
		120 Min.	867,00	
Studienvorbereitende Ausbildung lt. Förderprogramm „Musische Bildung für alle“		135 Min.	918,00	
			612,00	
Projekte mit	pro Gruppe	45 Min.		
			einer Lehrkraft	612,00
			zwei Lehrkräften	1.224,00
drei Lehrkräften	1.836,00			

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 wird die Angabe „Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2“ durch die Angabe „Kreismusikschule, Ackerstraße 15“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert.

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Überlassung von Instrumenten werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

<b>Anschaffungswert (in Euro)</b>	<b>Gebühr (in Euro)</b>
Bis 125,00	1,50
126,00 bis 250,00	3,00
251,00 bis 375,00	4,50
376,00 bis 500,00	6,00
501,00 bis 750,00	9,00
751,00 bis 1.000,00	12,00
ab 1.001,00	16,00“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2“ durch die Angabe „Kreismusikschule, Ackerstraße 15“ ersetzt.

5. Im Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann die Schülerin oder der Schüler, z. B. durch eigene Krankheit, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird die Jahresgebühr anteilig je ausgefallene Unterrichtseinheit erstattet, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Luckenwalde, 28. Juni 2011

gez. Peer Giesecke  
Landrat

**Vorlagennummer: 4-0928/11-V/1**

Votierung 2012/2013 gemäß der Richtlinie zur Kinderbetreuungsfinanzierung

Luckenwalde, 28. Juni 2011

gez. Christoph Schulze  
Vorsitzender des Kreistages

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB):  
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2010**

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

**Anlagendaten:**

<i>Standort:</i>	Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41 15713 Königs Wusterhausen
<i>Art der Anlage:</i>	Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges zur 4. BImSchV
<i>Anlagenkapazität:</i>	150.000 Mg/a
<i>Abluftreinigungseinrichtung:</i>	Regenerativ-thermische Oxidation (Lara 2 Linien) Gewebeschlauchfilteranlage

## 1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

### a) Emissionswerte

#### Lara-Kamin

Komponente	Einheit	Grenzwert		Grenzwertüberschreitungen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
C <sub>gesamt</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	20	9	3
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

#### STAUB-Kamin

Komponente	Einheit	Grenzwert		Grenzwertüberschreitungen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
C <sub>gesamt</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	20	0	0
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

### b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge (Anlageninput)

Komponente	Einheit	Grenzwert	Mittelwert
Kohlenstoff als C <sub>gesamt</sub>	g/Mg	55	31,63
Distickstoffoxid N <sub>2</sub> O	g/Mg	100	10,93

Die Monatsmittelwerte für C<sub>gesamt</sub> und N<sub>2</sub>O wurden aus der Summe beider Kamine bezogen auf den Anlageninput berechnet.

*c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen***Emissionsparameter TMW Kohlenstoff als  $C_{\text{gesamt}}$  an der Quelle AK1 E1**13.05.2010 TMW 23,52 mg/m<sup>3</sup>08.12.2010 TMW 21,62 mg/m<sup>3</sup>09.12.2010 TMW 24,13 mg/m<sup>3</sup>

An den Dichtungen der Rohgasklappen der Lara 1 hatte sich eine ca. 1 cm dicke Salzkruste gebildet, wodurch Rohgas in das Reingas gesaugt wurde ohne thermisch behandelt zu werden. Ursache dafür ist wahrscheinlich eine sehr hohe Sättigung der unteren Steinlagen in der RTO. Bei der nächsten Reinigung der LARA im April 2011 werden mit Absaugen der obersten Steinlage auch sämtliche Steinlagen von oben nach unten durchgespült.

**Emissionsparameter HMW Kohlenstoff als  $C_{\text{gesamt}}$  an der Quelle AK1 E1**13.05.2010 HMW 40,25 mg/m<sup>3</sup>

siehe Begründung oben

22.09.2010 12:00Uhr HMW 42,93 mg/m<sup>3</sup>22.09.2010 14:30Uhr HMW 46,83 mg/m<sup>3</sup>22.09.2010 15:00Uhr HMW 62,85 mg/m<sup>3</sup>22.09.2010 16:00Uhr HMW 57,46 mg/m<sup>3</sup>22.09.2010 16:30Uhr HMW 46,58 mg/m<sup>3</sup>23.09.2010 10:00Uhr HMW 41,49 mg/m<sup>3</sup>23.09.2010 10:30Uhr HMW 50,91 mg/m<sup>3</sup>23.09.2010 11:00Uhr HMW 41,02 mg/m<sup>3</sup>

In der Woche vom 20.09. – 24.09.2010 befand sich die Lara 2 in einer planmäßigen Revision. Durch die Errichterfirma (Herhof GmbH) wurde das Gitterrost und der Konus im unteren Bereich der RTO-Lara lackiert. Um ein schnelles Trocknen der Farbe zu ermöglichen, wurde ohne Rücksprache mit dem ZAB, die Linie 2 der RTO über Nacht automatisch belüftet und die Abluftklappe zum Kamin geöffnet. Dabei sind lösemittelhaltige Dämpfe des Lackes unmittelbar in den Kamin der Abluft gelangt. Die o. g. Grenzwertüberschreitungen sind nicht durch den Anlagenbetrieb verursacht worden.

**2. Einzelmessung**

Durch die Fa. AIRTEC wurden im Zeitraum vom 08.11. bis 11.11.2010 Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchgeführt.

Durch die Fa. AIRTEC wurden im Zeitraum vom 16.03. bis 19.03.2010 die Parameter Geruch und Dioxine/Furane ermittelt.

a) *Einzelmessungen Dioxine und Furane*

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Geruch eingehalten
- Dioxine und Furane eingehalten

Entstaubung AK 2 E4:

- Geruch eingehalten
- Dioxine und Furane eingehalten

**LARA-Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
16.-18.03.2010	0,1	0,0002	0,0014

*Werte in [ng/m<sup>3</sup>]*

**STAUB-Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
16.-18.03.2010	0,1	0,0009	0,0014

*Werte in [ng/m<sup>3</sup>]*

b) *Einzelmessungen Geruch*

**LARA-Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
16.03.2010	500	316	388

*Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]*

**LARA-Kamin bei Temperaturabsenkung auf 730°C**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
19.03.2010	500	268	359

*Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]*

**STAUB-Kamin am 16.03.2010**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
16.03.2010	500	164	180

*Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]*

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
Niederlehme  
Robert-Guthmann-Straße 41  
15713 Königs Wusterhausen

vom 22. August 2011 bis 02. September 2011 nach telefonischer Vereinbarung (☎ 03375 – 5272210) eingesehen werden.

**4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **16. Juni 2011** nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

**I.**

Die Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2010 und der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert:

**Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Einwohner per 30.06.2010</b>	<b>Stimmzahl</b>
1	<b>Bestensee</b>	6.681	7
2	<b>Blankenfelde-Mahlow</b> für den Ortsteil Groß Kienitz	297	1
3	<b>Königs Wusterhausen</b>	34.002	35
4	<b>Schönefeld</b>	13.144	14
5	<b>Mittenwalde</b> mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.192 404 616 1.798 1.122 403	
		6.535	7
6	<b>Zossen</b> für den Ortsteil Schöneiche	543	1
7	<b>Wildau</b>	9.914	10
8	<b>Zeuthen</b>	10.316	11
9	<b>Eichwalde</b>	6.161	7
0	<b>Schulzendorf</b>	7.670	8
	<b>Heidensee</b> für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.915 441 698 900 349 320	
		4.623	5
12	<b>Krausnick-Groß Wasserburg</b>	625	1
13	<b>Märkisch Buchholz</b>	788	1

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Einwohner per 30.06.2010</b>	<b>Stimmzahl</b>
14	<b>Märkische Heide</b> für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	259 229 64 294 <hr/> 846	<hr/> 1
15	<b>Münchehofe</b>	<hr/> 497	<hr/> 1
16	<b>Storkow</b> für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf	354 299 <hr/> 653	<hr/> 1
17	<b>Tauche</b> für den Ortsteil Werder	<hr/> 96	<hr/> 1
18	<b>Unterspreewald</b>	<hr/> 849	<hr/> 1
19	<b>Berliner Wasserbetriebe</b>	<hr/> <b>104.240,00</b>	<hr/> <b>4</b> <hr/> <b>117</b>

**II.**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 16.06.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

**Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzeckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 16. Juni 2011 diese Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Umsatzsteuer
- § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Sprachform
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
  - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

**§ 2  
Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.

Zur Ermittlung des Beitrages werden im übrigen Verbandsgebiet des MAWV für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Im Versorgungsgebiet WAVAS beträgt der Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;

- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- dd) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
  - ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
  - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd).
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS: 0,71 €
- im übrigen Verbandsgebiet 0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß

den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7** **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

### **§ 8** **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

### **§ 9** **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10** **Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 11**  
**Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 12**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 13**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 14**  
**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

### **§ 16 Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 16.06.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

**Schmutzwasserbeitragsatzung des Märkischen Abwasser- und  
Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 16. Juni 2011 diese Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Sprachform
- § 16 Inkrafttreten

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
  - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
  - c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
  - d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,
- als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge).

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

## **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden im übrigen Verbandsgebiet für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt der Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Bau-GB), die Gesamtfläche des Grundstücks;

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
  - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
    - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
    - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
    - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
    - dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
    - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen

- Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
  - ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd),
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbe-  
seitigungseinrichtung beträgt

- im Entsorgungsgebiet WAVAS 3,45 €
- im übrigen Verbandsgebiet 3,24 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Ei-  
gentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so  
ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Ei-  
gentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom  
21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des  
privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises ent-  
steht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht  
über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den  
§§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den

Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaf-  
ten Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die  
Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7** **Entstehung der Beitragspflicht**

- (3) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung an-  
geschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser  
Satzung.
- (4) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen An-  
schluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

### **§ 8** **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der  
Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späte-  
ren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Bei-  
trag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird  
bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner  
verrechnet.

### **§ 9** **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekannt-  
gabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10** **Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung  
durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimm-  
ten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 11****Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§ 12****Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 13****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  3. entgegen § 12 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  4. entgegen § 12 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15  
Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 16.06.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

**Wasserversorgungsbeitragsatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Versorgungsgebiet WAVAS**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 16. Juni 2011 diese Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragspflichtige
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
  - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Versorgungsgebiet WAVAS Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**§ 3****Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

**§ 4****Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
  - c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind
  - e) bei bebauten und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die sonstige bevorteilte Grundstückfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eines Vorhaben- und Entschließungsplanes.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt

bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
    - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
    - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
    - dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,

- dd) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
  
  - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd).
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,71 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 9 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgelegten Höhe geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft und im Falle des wirksamen Inkrafttretens der Wasserversorgungsbeitragssatzung vom 15.10.2008 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 16.06.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

**Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Entsorgungsgebiet WAVAS**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **16. Juni 2011** diese Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragspflichtige
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
  - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
  - c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
  - d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,
- als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung im Entsorgungsgebiet WAVAS Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbe-

reich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- e) bei bebauten und an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die sonstige bevorteilte Grundstücksfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eines Vorhaben- und Entschließungsplanes.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht
    - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
    - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
  - dd) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd).
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,45 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

**§ 7**  
**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

**§ 8**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 9**  
**Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 10**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§ 11  
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 12  
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgelegten Höhe geahndet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.11.2004 in Kraft und im Falle des wirksamen Inkrafttretens der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 15.10.2008 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 16.06.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeitragssatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 17. Juni 2011

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher